Deloitte.

Financial Services News 4/2021

Inhalt

Editorial 1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister 2
Finanzaufsicht 24
Änderungen des Pfandbriefgesetzes durch den Regierungsentwurf zum CBD-Umsetzungsgesetz 24
Geldwäsche 26
Entwurf eines neuen Hinweisgeberschutzgesetzes 26
Verschärfung des Geldwäschetatbestandes in § 261 StGB 28
Publikationen 29
Veranstaltungen 30

Editorial

Änderungen für Leasing- und Factoringunternehmen durch das Schwarmfinanzierungs-Begleitgesetz (SchwFinBeglG-RegE)

Auch wenn zentraler Regelungsgegenstand des SchwFinBeglG-RegE die Umsetzung der Verordnung EU/2020/1503 über europäische Schwarmfianzierungsdienstleistungen sowie der Verordnung für Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPP-VO) ist, zielen einige Änderungen im KWG auf die Stärkung der Leasing- und Factoringaufsicht ab.

Wie auch der RefE (vgl. FSNews 2/2021) sieht der RegE vor, den Maßnahmenkatalog der BaFin zur Gefahrenabwehr vor dem Hintergrund einiger Insolvenzen in der Leasing - und Factoringbranche in den vergangenen Jahren zu erweitern.

Während im RefE die Möglichkeit eines Freistellungsantrags nach § 31 KWG hinisichtlich der Errichtung einer Risikocontrolling - und Compliancefunktion i.S.d. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 3c KWG entfallen sollte, wurde diese Verschärfung im RegE zurückgenommen. Der Wegfall des Freistellungsantrags hätte v.a. kleine Leasing -und Factoringunternehmen vor dem Hintergrund der nach MaRisk geforderten klaren aufbauorganisatorischen Trennung dieser Funktionen vor große Hürden gestellt.

An der Ausweitung des 4-Augen-Prinzips bei Leasing- und Factoringunternehmen bis zur Ebene der Geschäftsleitung wird im RegE dagegen festgehalten. Diese müssen zukünftig gem. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KWG mindestens über zwei Geschäftsführer verfügen. Die Besetzung einer zweiten Geschäftsleiterposition dürfte v.a. kleine Leasing - und Factoringunternehmen betreffen. Eine Herausforderung ergibt sich auch aus der unverändert gebliebenen kurzen Umsetzungsfrist dieser Anforderung bis zum 1. Januar 2023. Bereits aktuell stellt die adäquate Besetzung der Geschäftsleiterposition aufgrund der aufsichtlichen Anforderungen eine größere Aufgabe für viele Leasing- und Factoringunternehmen dar. Ob zumindest diese relativ kurze Umsetzungsfrist noch abgeändert wird, bleibt abzuwarten.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Kerstin Hettermann

„Teilweise Rücknahme der verschärften Anforderungen im RegE.“

Kerstin Hettermann
Telefon: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I. Liquidität 4

II. Eigenmittelanforderungen 4

1. Eigenmittel 4
2. Gesamtrisikobeitrag 6

III. Risikomanagement 7

1. Sanierung und Abwicklung 7
2. MREL 8
3. Governance und Compliance 9
4. Vergütung 9
5. Kreditvorschriften 9

IV. Geldwäscheprävention 10

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren 12

1. FINREP/COREP-Reporting 12
2. Zulassungsverfahren 12
3. Einlagensicherung 12
4. Meldepflichten für Wertpapierfirmen 13
5. Sonstiges 13

VI. WpHG/Depot/Investment 14

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR 14
2. Vermögensanlagen 15
3. Kryptowährung 15
4. Leerverkaufsverordnung 15
5. Central Securities Depositories Regulation - CSDR 15
6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR 15
7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW 16
8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung 17

VII. Rechnungslegung und Prüfung 17

VIII. Aufsichtliche Offenlegung 17

IX. Zahlungsverkehr 19
X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden 21
XI. Versicherungen 21

I. Liquidität

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Festlegung von RTS zur Änderung der EU/2017/583 zwecks Anpassung der bei bestimmten Nichteigenkapitalinstrumenten anwendbaren Liquiditätsschwellenwerte und Handelsperzentile zur Bestimmung des für das Finanzinstrument typischen Umfangs (EU/2021/529) vom 18. Dezember 2020

Die Verordnung wurde am 26. März 2021 im EU-Amtsblatt L 106/47 ff. veröffentlicht und tritt am 15. April 2021 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) (EU/2021/378) vom 22. Januar 2021

Die Verordnung (vgl. FSNews 2/2021) wurde am 3. März 2021 im EU-Amtsblatt L 73/1 ff. veröffentlicht, trat am 8. März 2021 in Kraft und gilt größtenteils bereits ab dem 26. Juni 2021.

EBA – Single Rulebook zu Zins-Cashflows, die innerhalb von 30 Tagen fällig werden (Q&A 2014_1340) vom 5. März 2021

Auf der Seite der Zuflüsse sind gemäß Anhang XIII FINREP zur aufsichtlichen Berichterstattung i.V.m. Art. 425 Abs. 2 CRR die Liquiditätszuflüsse zu berücksichtigen. Diese umfassen nur vertragliche Zuflüsse aus Forderungen, die nicht überfällig sind und bei denen das Institut keinen Grund hat, eine Nichterfüllung innerhalb des 30-Tage-Zeithorizonts anzunehmen. Die entsprechenden Zinszuflüsse sind grundsätzlich in voller Höhe in derselben Kategorie der Geschäfte zu melden, aus denen sie stammen.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

EBA – Single Rulebook zur Quantifizierung von Minderheitsbeteiligungen von Tochtergesellschaften als konsolidiertes hartes Kernkapital (Q&A 2018_3658) vom 12. März 2021

Art. 84 Abs. 1 CRR legt fest, wie die Höhe der Minderheitsanteile eines Tochterunternehmens für die Einbeziehung in das konsolidierte CET1-Kapital einer Bankengruppe zu berechnen ist. Dabei werden gemäß Art. 84 Abs. 1 a) i) CRR nur die Kapitalanforderungen und nicht die Kapitalerwartungen (P2G) berücksichtigt. Zusätzliche Kapitalerwartungen können daher bei der Bestimmung der Höhe der Minderheitsanteile eines Tochterunternehmens, die in das konsolidierte CET1-Kapital eines Instituts gemäß Art. 84 Abs. 1 CRR einbezogen werden, nicht berücksichtigt werden.

EBA – Single Rulebook zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Zahlungsinstitute nach Art. 9 Abs. 1 Methode B PSD2 (Q&A 2018_4299) vom 12. März 2021

Maßgeblich für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nach Methode B i.S.d. Art. 9 Abs. 1 PSD2 ist der Gesamtbetrag der vom Zahlungsinstitut ausgeführten Zahlungsvorgänge. Überweisungen und Lastschriften beinhalten jeweils den Transfer von Geldbeträgen durch die Zahlungsinstitute des Zahlers und des Zahlungsempfängers. In der PSD2 ist allerdings nicht festgelegt, welchem Zahlungsinstitut die

Ausführung einer Lastschrift und/oder einer Überweisung bei einem Geldtransfer zwischen zwei Zahlungsinstituten zuzurechnen ist. Daher werden nach der Methode B alle Transaktionen, die das Zahlungsinstitut ausführt, in die Eigenmittelberechnung einbezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Zahlungsinstitut zum Zweck der Ausführung der Transaktionen das Konto seines Nutzers gutschreibt oder belastet. Zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Zahlungsinstitute nach Art. 9 PSD2, wenn das Zahlungsinstitut Acquiring-Dienste anbietet, vgl. Q&A 2018_4298.

EBA – Single Rulebook zur Verarbeitung von Zahlungen für Hotelreservierungen (Q&A 2019_4791) vom 12. März 2021

Ausgangspunkt war die Frage, ob Hotels Zahlungen abwickeln dürfen, für die zum Zeitpunkt der Reservierung keine starke Kundenauthentifizierung (SCA) abgeschlossen wurde, oder Gebühren, die erst nach der Abreise des Kunden ersichtlich werden und für die der Kunde den Abschluss einer ersten oder zusätzlichen SCA verweigern kann. Grundsätzlich wurde festgestellt, dass eine SCA erforderlich ist, sobald ein elektronischer Zahlungsvorgang ausgelöst wird, einschließlich der Bezahlung von Hotelübernachtungen oder Gebühren, die erst bei der Abreise des Kunden anfallen werden. Dementsprechend stellt die Bereitstellung von Zahlungskartendaten, die zum Zeitpunkt der Reservierung als Garantie genommen werden, eine vom Zahlungsempfänger initiierte Transaktionen dar (siehe so auch Q&A 2018_4031). Eine SCA ist damit bereits in diesem Zeitpunkt durchzuführen. Weitere Informationen zu weiterführenden Einzelfragestellungen finden Sie auch in Q&A 2019_4794 und 2019_4792. Außerdem wurde festgestellt, dass die SCA ebenso erforderlich ist, wenn ein Kunde das Hotel direkt kontaktiert, um eine Reservierung vorzunehmen, und das Hotel die Zahlungsdetails manuell in seinen Zahlungsterminals vermerkt (Q&A 2019_4788 und 2019_4790).

EBA – Single Rulebook zum Bestandsschutz (Grandfathering) für Emissionen von Zweckgesellschaften und Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach den Art. 494a und 494b CRR (Q&A 2019_4949) vom 12. März 2021

Die Übergangsvorschriften nach Art. 494a und 494b CRR ergänzen die Art. 52 und 63 CRR. Sie müssen jeweils zusammen gelesen werden, da beide Ausnahmeregelungen zu den Artikeln 52 und 63 darstellen. Bei der Prüfung der Einhaltung der Bedingungen in Art. 52 und 63 CRR ist daher auch die Eignung des Instruments für die Besitzstandswahrung gemäß Art. 494a und/oder 494b CRR festzustellen. Dies bedeutet, dass ein vor dem 27. Juni 2019 begebenes Instrument des zusätzlichen Kernkapitals bis zum 31. Dezember 2021 weder das in Art. 52 Abs. 1 a) CRR festgelegte Kriterium der direkten Emission noch die in Art. 52 Abs. 1 p), q) und r) CRR festgelegten Kriterien erfüllen muss, um als geeignet zu gelten. Tier-1-Instrumente, die am 27. Juni 2019 oder später begeben wurden, sind bis zum 31. Dezember 2021 dagegen lediglich vom Kriterium der direkten Emission entbunden. Ab dem 1. Januar 2022 bis zum 28. Juni 2025 müssen zustätzliche Tier I-Instrumente, die vor dem 27. Januar 2019 begeben wurden, hingegen das in Art. 52 Abs. 1 a) CRR festgelegte Kriterium der direkten Emission erfüllen, nicht aber die in Art. 52 Abs. 1 p), q) und r) CRR festgelegten Kriterien.

EBA – Single Rulebook zur geänderten Rangfolgeanforderung der Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Art. 63 d) CRR II (Q&A 2019_4950) vom 12. März 2021

Die CRR i.d.F. der CRR II sieht vor, dass Tier 2-Eigenmittelinstrumente im Insolvenzfall nachrangig zu den in Art. 72b CRR definierten Instrumenten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind. Danach muss der Anspruch auf den Kapitalbetrag aus solchen Instrumenten nach allen Ansprüchen aus den Instrumenten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten rangieren anstelle wie bisher gegenüber den Ansprüchen aller nicht nachrangigen Gläubiger. Die Bedingungen bestehender

Instrumente müssen jedoch nicht geändert werden, solange für Tier 2-Instrumente die Nachrangigkeit gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gesetzlich oder vertraglich festgelegt ist. Eine Bestandsschutzfrist sieht die CRR in Bezug auf das geänderte Kriterium nicht vor.

2. Gesamtrisikobeitrag

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf den alternativen Standardansatz für das Marktrisiko (EU/2021/424) vom 17. Dezember 2019

Die Verordnung (vgl. FSNews 1/2020) wurde am 11. März 2021 im EU-Amtsblatt L 84/1 ff. veröffentlicht und trat am 31. März 2021 in Kraft. Sie gilt ab dem 30. September 2021.

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Methode zur Ermittlung der Derivategeschäfte mit einem oder mehreren wesentlichen Risikofaktoren für die Zwecke von Art. 277 Abs. 5 CRR, der Formel für die Berechnung des Aufsichtsdeltas von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Zinsrisiko“ und der Methode zur Bestimmung eines Geschäfts als Kauf- oder Verkaufsposition im primären Risikofaktor oder im wesentlichsten Risikofaktor der betreffenden Risikokategorie für die Zwecke von Art. 279a Abs. 3 a) und b) des Standardansatzes für das Gegenparteiausfallrisiko (C(2021) 1225 final) vom 1. März 2021

Im Vergleich zur finalen Entwurfsfassung der EBA (vgl. FSNews 1/2020) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Methode zur Ermittlung der Geschäfte mit einem oder mehreren Risikofaktoren und des davon wesentlichen Risikofaktors. Neu wurde u.a. eingefügt, dass die bei der Abzinsung der Zahlungsströme der Geschäfte zu berücksichtigenden Risikofaktoren in Bezug auf das Zinsrisiko von den Instituten nicht als Risikofaktoren eines Geschäfts betrachtet werden sollen. Außerdem wurden die Erläuterungen der in die Berechnung einfließenden Komponenten ergänzt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Präzisierung von Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs im Sinne von Art. 181 Abs. 1 b) und Art. 182 Abs. 1 b) CRR (C(2021) 1250 final) vom 1. März 2021

Der ursprüngliche finale Entwurf der EBA (vgl. FSNews 12/2018) wurde weitestgehend neu gefasst. Er enthält nunmehr weitere konkretisierende Regelungen zur Präzisierung von Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs. Außerdem wurden die relevanten Indikatoren präzisiert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und rückwirkend seit dem 1. Januar 2021 gelten.

EBA – Konsultation eines Entwurfs von RTS zu Brutto-Jump-to-Default-Beträgen gemäß Art. 325w Abs. 8 CRR (EBA/CP/2021/09) vom 12. März 2021

Die vorgeschlagen RTS umfassen v.a. die Bestimmung der Komponenten $P\&L_{long}$, $P\&L_{short}$, $Adjustment_{long}$ und $Adustment_{short}$ für die Berechnung der Brutto-JTD-Beträge in Bezug auf Schuldtitel und Eigenkapitalinstrumente. $P\&L_{long}$ bzw. $P\&L_{short}$ bezeichnen dabei Terme für die Anpassung von Gewinnen oder Verlusten, welche das Institut durch Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Instruments bereits einbezogen hat. $Adjustment_{long}$ bzw. $Adjustment_{short}$ bezeichnen den Betrag, um den der Verlust des Instituts aufgrund der Struktur des Derivats im Falle eines Ausfalls im Vergleich zu einem vollständigen Verlust des zugrunde liegenden Instruments steigen oder sinken würde. Außerdem werden die Anforderungen an die Schätzung der Brutto-Jump-to-Default-Beträge für Forderungen im Sinne von Art. 325w Abs. 7 CRR

sowie für die zu verwendenden Nominalbeträge der Instrumente näher konkretisiert. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 12. Juni 2021.

EBA – Konsultation eines Entwurfs für RTS zur Spezifizierung dessen, was ein exotischer Basiswert ist und welche Instrumente Träger von Restrisiken für die Zwecke des Art. 325u Abs. 2 und Abs. 5 CRR sind (EBA/CP/2021/10) vom 12. März 2021
Die vorgeschlagen RTS umfassen v.a. Regelungen für die Spezifikation von exotischen Basiswerten, Instrumenten mit Restrisiken sowie die Spezifizierung von Risiken, die für sich genommen keine Restrisiken darstellen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 12. Juni 2021.

EBA – Single Rulebook zur Berechnung des Schwellenwertes für die LGD-Anpassung bei Veräußerung großer Teile der NPL-Portfolios (Q&A 2019_4824) vom 12. März 2021
Ein Institut kann seine LGD-Schätzungen bei Veräußerungen in großem Umfang anpassen. Art. 500 Abs. 1 c) CRR sieht hierzu einen Schwellenwert von 20 % des Gesamtportfolios vor, um einen Veräußerungsvorgang als „im großen Umfang“ zu qualifizieren. Die Berechnung des Schwellenwerts basiert dabei auf „allen beobachteten Ausfällen“, um zu beurteilen, ob ein kumulierter Betrag ausgefallener Forderungen einen bestimmten Schwellenwert erreicht hat. Außerdem muss sichergestellt werden, dass ein Institut diese Ausnahmeregelung nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn es ausreichende Fortschritte bei der Veräußerung von NPL gemacht hat. Hierfür sollte als Nenner für die Berechnung des Schwellenwerts von 20 % des ausstehenden Betrags der ausgefallenen Forderungen zum Zeitpunkt der ersten Veräußerung derjenige sein, der sich aus dem den zuständigen Behörden vorgelegten Plan ergibt. Bei der Berechnung der LGD-Anpassung sind die Auswirkungen massiver Veräußerungen ausgefallener Forderungen auf die realisierten LGDs teilweise oder vollständig auszugleichen (vgl. Q&A 2019_4819). Um bereinigte LGD-Schätzungen abzuleiten, sollen die Institute die realisierten LGDs für veräußerte Forderungen, die in den Plan für die massive Veräußerung einbezogen waren, anpassen. Eine solche Anpassung soll ausschließlich die Auswirkungen auf den erzielten Verkaufspreis der Vermögenswerte aufgrund des massiven Charakters der Veräußerung widerspiegeln. Dies könnte zu einem größeren als dem üblichen Abschlag führen. Andere Elemente bleiben jedoch unberücksichtigt. Zu diesem Zweck können nur die Cashflows angepasst werden, die direkt mit der Veräußerung in größerem Umfang zusammenhängen. Etwaige Rückflüsse, Kosten oder Abzinsungseffekte, die bei diesen Engagements vor dem Verkauf realisiert wurden, müssen unverändert bleiben.

III. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2017/2361 bezüglich der Modalitäten für die Zahlung der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (EU/2021/517) vom 11. Februar 2021
Die Verordnung (vgl. FSNews 3/2021) wurde am 25. März 2021 im EU-Amtsblatt L 104/30 ff. veröffentlicht und trat am 26. März 2021 in Kraft.

EBA – Konsultation von Leitlinien für Institute und Abwicklungsbehörden zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit (EBA/CP/2021/12) vom 17. März 2021
Die vorgestellten Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit konkretisieren die Mindestanforderungen an die Struktur und den Betrieb, die finanziellen Ressourcen, die Informationssysteme sowie solche für grenzüberschreitende Angelegenheiten. Außerdem werden Regelungen für die Umsetzung der Abwicklung in bezug auf Bail-in, Unternehmensreorganisation, Governance in der Abwicklungsdurchführung und Kommunikation definiert. In Anhängen werden Informationen zum Zeitplan für die Abwicklung und die Vorlage zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit beigefügt. Die Konsultationsfrist endet am 17. Juni 2021.

EBA – Konsultation eines Entwurfs der überarbeiteten Leitlinien zu Sanierungsplanindikatoren gemäß Art. 9 BRRD (EBA/CP/2021/13) vom 18. März 2021
Vorgeschlagen werden Änderungen der bisherigen EBA-Leitlinien EBA-GL-2015-02. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die festgelegte Mindestliste der Abwicklungsindikatoren. Außerdem werden Leitlinien zur Überschreitung und Überwachung von Sanierungsindikatoren und zur Kalibrierung der Schwellenwerte von Sanierungsplanindikatoren ergänzt. Die Konsultationsfrist endet am 18. Juni 2021.

BaFin – -Sanierungsplanung nach vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 SAG vom 25. März 2021
Zur Verfügung gestellt werden ein Muster-Sanierungsplan nebst Leitfaden und FAQ zum Formular sowie ein Informationsblatt zum Fachverfahren Sanierungsplanung für vereinfachte Anforderungen nach § 19 SAG. Der Muster-Sanierungsplan umfasst neben allgemeinen bankspezifischen Angaben auch solche zur strategischen Analyse, Unternehmensführung, Sanierungsindikatoren und Handlungsoptionen.

2. MREL

EBA – Single Rulebook zu Übergangsfristen für Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) (Q&A 2019_4861) vom 12. März 2021
Konkret gefragt wurde, ob Abwicklungsbehörden Übergangsfristen mit einem Enddatum vor dem 1. Januar 2024 festlegen dürfen. Dies wurde verneint.

EBA – Single Rulebook zur Kalibrierung des Rekapitalisierungsbetrags im Rahmen der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) (Q&A 2019_4901) vom 12. März 2021
In Art. 45c Abs. 3 Unterabs. 5 BRRD ist u.a. festgelegt, dass die Abwicklungsbehörde bei der Festlegung des Rekapitalisierungsbetrags die zuletzt gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikopositionsbetrag oder die Gesamtrisikomessgröße zu verwenden hat. Hierbei werden diese Beträge um etwaige Änderungen bereinigt, die sich aus den im Abwicklungsplan dargelegten Abwicklungsmaßnahmen ergeben. Außerdem wird der Betrag der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Art. 104a CRD herangezogen. Für die Kalibrierung des Rekapitalisierungsbetrags bewertet die Abwicklungsbehörde die Auswirkungen aller Abwicklungsmaßnahmen, die für die Umsetzung der bevorzugten Abwicklungsstrategie durch diese Abwicklungsbehörde gemäß dem Gruppenabwicklungsplan vorgesehen sind. Bei der Feststellung der für die Festsetzung des Rekapitalisierungsbetrags relevanten Sanierungs- oder andere Maßnahmen sind die im Abwicklungsplan enthaltenen Abwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die von der Abwicklungsbehörde als durchführbar erachtet werden.

EBA – Single Rulebook zu Ausnahmen für Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) (Q&A 2019_5009) vom 12. März 2021

Bei Vorliegen der in Art. 45f Abs. 3 und 4 BRRD definierten Bedingungen kann die Abwicklungsbehörde von der Anwendung der Mindestanforderung an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf Unternehmen absehen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind. Die Anwendung steht im Ermessen der Aufsichtsbehörden. Diese können hierbei zusätzliche Bedingungen definieren. Letztere müssen allerdings in einer Weise erfolgen, die mit den in Art. 45f Abs. 3 und 4 BRRD verfolgten Zielen im Einklang stehen.

SRB – Anrechenbarkeit von Instrumenten britischen Rechts ohne Bail-in-Klausel nach dem Brexit vom 22. März 2021

Dem britischen Recht unterliegende Verbindlichkeiten ohne vertragliche Bail-in-Anerkennungsklausel werden als anrechenbar auf die MREL betrachtet, wenn sie am oder vor dem 15. November 2018 ausgegeben wurden. Diese Ausnahme gilt bis zum 28. Juni 2025.

3. Governance und Compliance

BIS – COVID-19 Dividendenausschüttungsbeschränkungen für Banken: Effekte und Trade-offs (Nr. 38) vom 10. März 2021

Untersucht wurden die Auswirkungen von Beschränkungen in Bezug auf Dividendenausschüttungen im Zuge der COVID-19-Pandemie. Hierbei wurde u.a. festgestellt, dass die Beschränkungen die kurzfristigen Eigenkapitalrenditen für Bankaktionäre verringern können. Erwartungsgemäß fielen die Aktienkurse der Banken mit der Ankündigung der Dividendenbeschränkungen. Credit Default Swap (CDS)-Spreads deuteten jedoch darauf hin, dass das Ausfallrisiko entweder sank oder nicht beeinflusst wurde. Andererseits stieg die Kapitalisierung der Banken in den Ländern, in denen die Ausschüttungen eingeschränkt wurden.

4. Vergütung

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRD durch RTS u.a. zur Festlegung der Kriterien für die Definition der Managementverantwortung, der Kontrollaufgaben, der wesentlichen Geschäftsbereiche und einer erheblichen Auswirkung auf das Risikoprofil eines wesentlichen Geschäftsbereichs sowie zur Festlegung der Kriterien für die Ermittlung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien (C(2021) 1906 final) vom 25. März 2021

Im Vergleich zum Entwurf der EBA (vgl. FSNews 7/2020) wurden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen neue Anforderungen zur Anwendung der Kriterien auf Unternehmens- und (teil)konsolidierter Basis ergänzt. Die Verordnung soll am 5. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

5. Kreditvorschriften

EBA – Single Rulebook zu eingebetteten Forbearance-Klauseln (Q&A 2014_1411) vom 5. März 2021

Klauseln, die es dem Schuldner ermöglichen, die Vertragsbedingungen zu ändern (eingebettete Forbearance-Klauseln), führen grundsätzlich zur Einordnung als Forbearance. Dies gilt dann, wenn das Institut ihre Verwendung durch einen Schuldner, der sich nach seiner Einschätzung in finanziellen Schwierigkeiten befindet, genehmigt (vgl. Anhang V Tz. 243 FINREP). Hingewiesen wird zudem darauf, dass die Verwendung von in den Vertrag eingebetteten Forbearance-Klauseln durch einen

Schuldner, der sich im Status „notleidend“ befindet oder ohne die Verwendung dieser Klauseln als notleidend eingestuft würde, zwingend zum Forbearance-Status führt (vgl. Anhang V Tz. 252 und 254 FINREP).

EBA – Single Rulebook zum Status eines Forborne-Kontrakts nach dessen Ausbuchung aus der Bilanz (Q&A 2014_1412) vom 5. März 2021

Konkret ging es um den Status ausgebuchter Engagements und der damit verbundenen Meldepflichten. Grundsätzlich unterbricht die bloße Ausbuchung des Forborne-Engagements die Meldeverpflichtung nicht (vgl. Anhang V Tz. 266 FINREP). Eine neu eingebuchte Forderung muss als Forbearance gemeldet werden, solange nicht alle Beendigungsbedingungen der Forbearance gemäß Anhang V Tz. 256 FINREP erfüllt sind. Dies gilt z.B. im Fall der Rückzahlung durch den Kunden, nicht jedoch, wenn die gestundete Forderung durch einen anderen vom Institut gewährten Kredit abgelöst wird. In diesem Fall ist der neue Kredit als gestundete Maßnahme zu betrachten und die Mindestbewährungszeit von zwei Jahren gemäß Anhang V Tz. 256 (b) FINREP ist ab dem Datum der neuen Gewährung zu berechnen.

EBA – Präsentation zum Entwurf von Leitlinien zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Ausnahmefälle, in denen Institute die LE-Grenzen des Art. 395 Abs. 1 CRR überschreiten, sowie des Zeitraums und der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Konformität gemäß Art. 396 Abs. 3 CRR vom 30. März 2021

Ergänzend zum Entwurf der Leitlinien EBA/CP/2021/03 (vgl. FSNews 3/2021) wurden weitere Informationen veröffentlicht. Diese enthalten u.a. die Informationen, die den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zustellen sind, und skizzieren die nächsten Schritte.

IV. Geldwäscheprävention

EBA – Finale Leitlinien zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und zu den Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen berücksichtigen sollten („Die ML/TF-Risikofaktoren-Leitlinien“) gemäß Art. 17 und 18 Abs. 4 EU/2015/849 (EBA/GL/2021/02) vom 1. März 2021

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. FSNews 3/2020) wurde neben redaktionellen Änderungen u.a. klargestellt, dass Unternehmen eine ganzheitliche Risikobetrachtung vornehmen müssen. Prozesse zur Erfassung und Überprüfung von Informationen über Risiken sollten insbesondere Risiken in Bezug auf neue Kundenkategorien, Länder oder geografische Gebiete, neue Produkte, neue Dienstleistungen, neue Vertriebskanäle und neue Compliance-Systeme und -Kontrollen berücksichtigen. Neu aufgenommen wurden Regelungen zum sog. de-risking, mit dem Vertriebswege besonders risikoreicher Geschäftsbereiche aufgegeben werden. In Bezug auf die Kontrolle ihrer Transaktionsüberwachungssysteme sollten die Institute die gewonnenen Informationen nutzen, um diese zu testen und zu verbessern.

EBA – Konsultation zu Entwürfen von Leitlinien zu den Merkmalen eines risikobasierten Ansatzes bei der Beaufsichtigung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zu den Schritten, die bei der Durchführung einer risikosensitiven Beaufsichtigung gemäß Art. 48 Abs. 10 EU/2015/849 zu unternehmen sind (zur Änderung der gemeinsamen Leitlinien ESAs 2016 72) (EBA/CP/2021/11) vom 17. März 2021

Vorgestellt wird die Umsetzung des RBS-Modells in einem Vier-Stufen-Ansatz, in dem Vorgaben für die Identifizierung des Risikos und der risikomindernden Faktoren, der Risikobewertung, ihrer Beaufsichtigung sowie die Überwachung und Aktualisierung des RBS-Modells definiert werden. In einem Anhang wird die Transformation der Risikokategorien festgelegt. Mit ihrem Inkrafttreten sollen die bisher geltenden Leitlinien ESAs 2016 72 aufgehoben werden. Die Konsultationsfrist endet am 17. Juni 2021.

FATF – Entwurf eines Leitfadens zur Risikobewertung und -minderung bei der Proliferationsfinanzierung vom 8. März 2021

In drei gesonderten Abschnitten werden Regelungen zur Bewertung und Minderung von Risiken der Proliferationsfinanzierung sowie deren Überwachung vorgestellt. Diese konzentrieren sich insbesondere auf die Aspekte, die für die Bewertung und das Verständnis von Risiken der Proliferationsfinanzierung relevant sind, Phasen der Risikobewertung sowie Planung, Organisation, Identifizierung und Analyse.

FATF – Entwurf eines aktualisierten Leitfadens für einen risikobasierten Ansatz für virtuelle Assets und Virtual Asset Service Provider (VASP) vom 23. März 2021

Die Überarbeitungen konzentrierten sich auf die Definitionen von virtuellen Vermögensgegenständen und Virtual Asset Service Provider (VASP), die Anwendung der FATF-Standards auf sogenannte Stablecoins, die Risiken und potenziellen Risikominderungsmaßnahmen für Peer-to-Peer-Transaktionen, die Lizenzierung und Registrierung von VASPs, die Besonderheiten für den öffentlichen und privaten Sektor zur Umsetzung der „Travel Rule“ sowie die Grundsätze für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den VASP-Aufsichtsbehörden.

BGBl. – Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9. März 2020

Das Gesetz (vgl. FSNews 12/2020) wurde am 17. März 2021 im BGBl. 2021 Teil I Nr. 10 S. 327 ff. veröffentlicht und trat am 18. März 2021 in Kraft.

BGBl. – Gesetz zur Änderung des StGB – Umsetzung der EU/2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI vom 10. März 2021

Das Gesetz (vgl. FSNews 12/2020) wurde am 17. März 2021 im BGBl. 2021 Teil I Nr. 10 S. 333 ff. veröffentlicht und trat am 18. März 2021 in Kraft.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der CRR auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der FINREP (EU/2021/451) vom 17. Dezember 2020

Die Verordnung (vgl. FSNews 9/2020) wurde am 19. März 2021 im EU-Amtsblatt L 97/1 ff. veröffentlicht und trat am 20. März 2021 in Kraft. Sie gilt ab dem 28. Juni 2021.

2. Zulassungsverfahren

EBA – Konsultation eines Entwurfs für Leitlinien zur einheitlichen Bewertungsmethodik für die Erteilung der Zulassung als Kreditinstitut gemäß Art. 8 Abs. 5 CRD (EBA/CP/2021/07) vom 10. März 2021

Vorgestellt werden allgemeine Grundsätze zur Bewertungsmethodik, Kohärenz und Kontinuität zwischen der Zulassung und der aufsichtlichen Bewertung im Rahmen der Unternehmensfortführung. Außerdem werden Situationen konkretisiert, in denen eine Zulassung erforderlich ist. Dabei werden auch der Umfang erlaubnispflichtiger Tätigkeiten sowie die Zulassung und Analyse des Geschäftsplans thematisiert. Im Rahmen der Regelungen für die Bewertungsmethodik werden u.a. die Bestimmung der Höhe des Kapitals, dessen Qualität, Auszahlung und Verfügbarkeit beschrieben. In Bezug auf die interne Steuerung werden Anforderungen an Leitungsorgane, organisatorische Strukturen und den internen Kontrollrahmen näher definiert. Die Leitlinien sollen am 1. März 2022 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 10. Juni 2021.

3. Einlagensicherung

EBA – Konsultation überarbeiteter Leitlinien für Stresstests von Einlagensicherungssystemen gemäß der 2014/49/EU, die die Leitlinien EBA/GL/2016/04 aufheben und ersetzen („Überarbeitete Leitlinien für Stresstests von Einlagensicherungssystemen“) (EBA/CP/2021/08) vom 11. März 2021

Näher konkretisiert werden u.a. die Methoden, mit denen interne und externe Teilnehmer die Handlungen und Entscheidungen simulieren, die sie bei bestimmten Kerntests treffen würden. Diese Kerntests wurden v.a. in Bezug auf die von ihnen abzudeckenden sog. Deposit Guarantee Schemes-Funktionen (DGS) sowie ihrer Komplexität erweitert. Es wurden außerdem u.a. Regelungen für Zahlungsinstrumente, Finanzierungsfähigkeit, Rückzahlungen bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit und den Zugriff auf die Daten umfassend neu definiert. Ergänzend werden überarbeitete Reporting-Templates in einem Anhang veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endet am 11. Juni 2021.

EBA – Single Rulebook zur Definition von belasteten Vermögenswerten (Q&A 2020_5475) vom 19. März 2021

Gemäß Anhang XVII FINREP wird ein Vermögenswert als belastet behandelt, wenn

er verpfändet wurde oder wenn er Gegenstand einer Vereinbarung zur Sicherung, Besicherung oder Kreditverbesserung einer Transaktion ist, aus der er nicht frei entnommen werden kann. Daher sollten Vermögenswerte immer dann als belastet angesehen werden, wenn sie aufgrund regulatorischer oder anderer rechtlicher Beschränkungen Einschränkungen bei der Entnahme unterliegen oder eine vorherige Genehmigung vor der Entnahme oder dem Austausch erfordern. Dies gilt für die Vermögenswerte, die von der Bank gehalten werden und zwingend für den garantierten Einlagensicherungsfonds bestimmt sind.

4. Meldepflichten für Wertpapierfirmen

EBA – Finaler Entwurf für ITS zu den Meldepflichten für Wertpapierfirmen gemäß Art. 54 Abs. 3 und zu den Offenlegungspflichten gemäß Art. 49 Abs. 2 EU/2019/2033 (EBA/ITS/2021/02) vom 5. März 2021
Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. FSNews 7/2020) wurden im Wesentlichen Klarstellungen innerhalb der Angaben in den zu verwendenden Templates vorgenommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Die Offenlegungsvorschriften werden am 26. Juni 2021 verbindlich, die Meldepflichten sind ab dem 1. September 2021 zu beachten.

ESMA – Finaler MiFIR-Überprüfungsbericht zu den Meldepflichten für Transaktionen und Referenzdaten (ESMA74-362-1013) vom 23. März 2021
Der Berichtsentwurf (vgl. FSNews 10/2020) wurde ohne wesentliche Änderungen finalisiert.

5. Sonstiges

EU-Amtsblatt – Beschluss der EZB zur Änderung der EU/2017/1198 zur Meldung von Finanzierungsplänen von Kreditinstituten durch die nationalen zuständigen Behörden an die EZB (EZB/2021/7) (EU/2021/432) vom 1. März 2021
Der Beschluss betrifft die Anforderungen an die Meldung von Finanzierungsplänen sowie die betreffenden Einreichungstermine. Der erste Meldestichtag ist der 31. Dezember 2020. Er wurde am 12. März 2021 im EU-Amtsblatt L 86/14 ff. veröffentlicht und wurde am selben Tag wirksam.

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der CRR im Hinblick auf die besonderen Meldepflichten für Marktrisiken (EU/2021/453) vom 15. März 2021
Die Verordnung (vgl. FSNews 6/2020) wurde am 16. März 2021 im EU-Amtsblatt L 89/3 ff. veröffentlicht und trat am 5. April 2021 in Kraft. Sie gilt ab dem 5. Oktober 2021.

EBA – Diskussionspapier zum Machbarkeitsbericht eines integrierten Meldesystems gemäß Art. 430c CRR (EBA/DP/2021/01) vom 11. März 2021
Veröffentlicht wurde ein Factsheet, in dem herkömmliche und integrierte Meldesysteme gegenübergestellt werden.

VI. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2017/565 im Hinblick auf die Schwellenwerte für wöchentliche Positionsmeldungen (EU/2021/527) vom 15. Dezember 2020

Die Verordnung (vgl. FSNews 1/2021) wurde am 26. März 2021 im EU-Amtsblatt L 106/30 ff. veröffentlicht und trat am 29. März 2021 in Kraft.

ESMA – Technischer Hinweis zu den Kriterien für DRSP (ESMA74-362-1917) vom 23. März 2021

Näher beschrieben wird zunächst die Methode zur Bestimmung, ob die Dienste von sog. Authorised Reporting Mechanisms (ARMs) und Approved Publications Arrangements (APAs) für Wertpapierfirmen erbracht werden, die nur in einem Mitgliedstaat zugelassen sind. Außerdem werden Regelungen für die Berechnungsmethode in Bezug auf die Anzahl der Handelsmeldungen oder Geschäfte festgelegt. Anschließend werden die Kriterien für qualitative und quantitative Ausnahmeregelungen sowie Kriterien bestimmt, nach denen Datenmeldedienstleister von der ESMA-Aufsicht ausgenommen werden können.

ESMA – Finaler Hinweis zu den Gebühren der ESMA für Data Reporting Services Providers (DRSPs) (ESMA74-362-1830) vom 23. März 2021

Vorgestellt werden u.a. das Budgetierungsmodell der ESMA, die Aktivitäten und Kosten der ESMA und nationalen Aufsichtsbehörden, der allgemeine Ansatz zur Gebührenbestimmung, Antrags- und Zulassungsgebühren sowie jährlich anfallende Aufsichtsgebühren.

ESMA – Finale Verfahrensregeln für Sanktionen gegen Data Reporting Services Providers (DRSPs) (ESMA43-370-282) vom 23. März 2021

Beschrieben werden u.a. das Recht auf Anhörung durch den Untersuchungsbeauftragten, das Verfahren vor der ESMA in Bezug auf Geldbußen und Aufsichtsmaßnahmen einschließlich des Rechts auf Anhörung, das Verfahren in Bezug auf Zwangsgelder sowie Verjährungsfristen für die Verhängung und Vollstreckung von Geldbußen und Zwangsgeldern.

BaFin – MaComp: Aktualisierung des Rundschreibens 05/2018 vom 24. März 2021

Mit der Überarbeitung wird in Modul BT 3 ergänzt, dass ein Kunde zur Erfüllung der Aufklärungspflichten nach § 63 Abs. 6 WpHG auch über die Möglichkeit einer erheblichen Abweichung des Orderwerts bei Verwendung eines Brokerage-Ordertools hinzuweisen ist. Zudem wird mit BT6.1 ein neues Teilmodul ergänzt, das Anforderungen an die Inhalte der Geeignetheitserklärung konkretisiert. Die Inhalte werden zusätzlich durch Positiv- und Negativbeispiele für Kauf- und Verkaufsempfehlungen sowie Beispiele für Kundenmerkmale erläutert. Die Änderungen traten mit Veröffentlichung in Kraft.

2. Vermögensanlagen

EU-Amtsblatt – Verordnung zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der EU/2015/1017 (EU/2021/523) vom 24. März 2021
Die Verordnung (vgl. FSNews 12/2020) wurde am 26. März 2021 im EU-Amtsblatt L 107/30 ff. veröffentlicht und trat an diesem Tag in Kraft. Die Vorschriften gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2021.

3. Kryptowährung

ESAs – Krypto-Assets: ESAs erinnern Verbraucher an Risiken vom 17. März 2021
Da Krypto-Assets, einschließlich sogenannter virtueller Währungen wie Bitcoin, weiterhin die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich ziehen, erinnern die ESAs an die anhaltende Relevanz ihrer früheren Warnungen (vgl. z.B. die EBA-Stellungnahmen aus 2014 und 2016 sowie die EBA-Warnung aus 2013). Nach Ansicht der ESAs handelt es sich bei einigen Kryptowerten um hoch riskante und spekulative Vermögensgegenstände. Die BaFin teilt die Einschätzung der ESAs.

4. Leerverkaufsverordnung

ESMA – Auslaufen der Meldepflicht für Netto-Leerverkaufspositionen ab einer Meldeschwelle von 0,1 Prozent vom 15. März 2021
Die letzte Meldung (vgl. FSNews 4/2020) für Netto-Leerverkaufspositionen, bei denen der niedrigere Eingangsschwellenwert von 0,1 Prozent gilt, bezieht sich auf den 19. März 2021 (Positionstag) und musste der BaFin bis 22. März 2021 um 15:30 Uhr (Meldetag), gemeldet werden. Ab dem Positionstag 20. März 2021 müssen die Positionsinhaber Meldungen nur übermitteln, wenn sie die Eingangsmeldeschwelle von 0,2 Prozent erreichen oder überschreiten.

5. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

SRB – Abbildung des Bail-in in den Büchern der internationalen Zentralverwahrer (ICSDs) - Beschreibung der Prozesse und Kommunikationsvorlagen vom 30. März 2021
Zunächst wird auf Abschreibung und Umwandlung im Rahmen des Bail-in eingegangen. Anschließend wird der externe Rahmen für die Durchführung des Bail-in thematisiert. Hierbei wird auf die International Central Securities Depositories (ICSDs) in der Form von Emittenten-CSDs anhand verschiedener Bail-in-Szenarien und eines stilisierten Prozesses eingegangen. In Anhängen werden die anwendbaren opertationellen Szenarien und Vorlagen für die Kommunikationsvorlagen näher beschrieben.

6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EMIR durch Festlegung der Bedingungen, unter denen die kommerziellen Bedingungen für Clearingdienste für OTC-Derivate als fair, angemessen, nicht diskriminierend und transparent anzusehen sind (Ares(2021)1739053) vom 10. März 2021
Die Anforderungen, nach denen die Geschäftsbedingungen für Clearingdienste in Bezug auf OTC-Derivate als fair und angemessen anzusehen sind, werden in einem gesonderten Anhang definiert. Diese Bedingungen gelten für Clearingmitglieder und Kunden, die in der EU Clearingdienste erbringen, unabhängig davon, ob diese

Dienste direkt oder indirekt erbracht werden („Clearingdienstleister"). Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und drei Monate danach verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endete am 7. April 2021.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Verlängerung des in Art. 89 Abs. 1 Unterabs. 1 EMIR genannten Übergangszeitraums (Ares(2021)1890322 - 16/03/2021) vom 16. März 2021

Die Frist, nach der die festgelegte Clearingpflicht keine Anwendung auf OTC-Derivatekontrakte findet, die objektiv messbar die Anlagerisiken reduzieren, wird um ein Jahr bis zum 18. Juni 2022 verlängert. Diese Reduktion muss unmittelbar mit der Zahlungsfähigkeit von Altersversorgungssystemen verbunden sein und sich auf Einrichtungen beziehen, die zu dem Zweck errichtet wurden, die Mitglieder solcher Systeme beim Ausfall eines Altersversorgungssystems zu entschädigen. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationspflicht endet am 13. April 2021.

EBA – Single Rulebook zur Freistellung von der Pflicht, Ersteinschusszahlungen oder Nachschusszahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen (Q&A 2017_3511) vom 19. März 2021

Konkret ging es um die Behandlung von Derivaten im Zusammenhang mit gedeckten Schuldverschreibungen für Sicherungszwecke. Festgestellt wurde, dass alle in Art. 30 Abs. 2 EU/2016/2251 enthaltenen Bedingungen vollständig erfüllt sein müssen, um die Freistellung zu erreichen. Danach muss die gedeckte Schuldverschreibung, mit der das OTC-Derivatgeschäft verbunden ist, auch die Anforderungen nach Art. 129 Abs. 1 bis 3 CRR erfüllen (vgl. Art. 30 Abs. 2 f) EU/2016/2251). Gemäß Art. 129 Abs. 1 CRR ist allerdings eine bevorzugte Behandlung der Kreditrisikogewichtung nur für Anleihen nach der OGAW-Richtlinie vorgesehen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, das per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt.

ESMA – Konsultation eines technischen Hinweises der EU-Kommission zur Vereinfachung und Harmonisierung der Gebühren für Transaktionsregister nach EMIR und SFTR (ESMA74-362-1864) vom 24. März 2021

Zunächst werden das Budgetierungsmodell und die erwarteten Kosten der ESMA erläutert. Hierauf aufbauend wird ein allgemeiner Ansatz zur Bestimmung der Gebühren nach EMIR und SFTR vorgestellt. Anschließend werden verschiedene Gebühren, etwa für die Zulassung oder ihre Verlängerung sowie die laufenden Aufsichtsgebühren, näher beschrieben und Zahlungs- und Erstattungsbedingungen spezifiziert. Die Konsultationsfrist endet am 24. April 2021.

ESMA – Leitlinien zur Meldung gemäß Art. 4 und 12 SFT-Verordnung (ESMA70-151-2838 DE) vom 29. März 2021

Die Leitlinien (vgl. FSNews 2/2020) wurden nunmehr in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

ESMA – Ergebnisse der Common Supervisory Action (CSA) 2020 zum OGAW-Liquiditätsrisikomanagement (ESMA34-43-880) vom 24. März 2021

Veröffentlicht wurden Ergebnisse der Common Supervisory Action (CSA) zum UCITS Liquidity Risk Management (LRM) 2020, u.a. zur Dokumentation von LRM-Vereinbarungen, zu Prozessen und Verfahren, zur Qualität der LRM-Mechanismen und -Methoden, zur Zuverlässigkeit der Daten, zur Offenlegung und zum internen Kontrollrahmen.

8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordung zur Ergänzung der EU/2017/1129 im Hinblick auf die Mindestinformationen des Dokuments, das der Öffentlichkeit bei einer Ausnahme von der Prospektpflicht im Zusammenhang mit einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots, einer Verschmelzung oder einer Spaltung zur Verfügung zu stellen ist (EU/2021/528) vom 16. Dezember 2020
Die Verordnung wurde am 26. März 2021 im EU-Amtsblatt L 106/32 ff. veröffentlicht und tritt am 15. April 2021 in Kraft.

ESMA – Leitlinien zu den Offenlegungspflichten nach der Prospektverordnung (ESMA32-382-1138) vom 4. März 2021
Die Leitlinien (vgl. FSNews 8/2020) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

VII. Rechnungslegung und Prüfung

EU-Amtsblatt – Verordnung über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2 bzw. EU/2021/379) vom 22. Januar 2021
Die Verordnung (vgl. FSNews 2/2021) wurde am 3. März 2021 im EU-Amtsblatt L 73/16 ff. veröffentlicht, trat am 8. März 2021 in Kraft und gilt teilweise bereits ab dem 26. Juni 2021.

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/1011/2014 hinsichtlich Änderungen des Musters für die Übermittlung von Finanzdaten, des Musters für den Zahlungsantrag mit zusätzlichen Informationen zu den Finanzinstrumenten sowie des Musters für die Rechnungslegung (EU/2021/437) vom 3. März 2021
Die Änderungen betreffen v.a. die Muster für die Übermittlung von Finanzdaten, den Zahlungsantrag mit zusätzlichen Informationen zu den Finanzinstrumenten sowie die Rechnungslegung. Die Verordnung wurde am 12. März 2021 im EU-Amtsblatt L 85/107 ff. veröffentlicht und trat am 13. März 2021 in Kraft.

ESMA – Hinweis zu Art. 8 Taxonomieverordnung (ESMA30-379-471) vom 26. Januar 2021 (veröffentlicht am 1. März 2021)
In Art. 8 EU/2020/852 werden die Transparenzanforderungen für nicht-finanzielle Erklärungen von Unternehmen festgelegt. Der Hinweis umfasst Anforderungen für Investitionen der Asset Manager und den Inhalt sowie die Methodik für die Erstellung, Berichterstattung und Darstellung in Bezug auf Key-Performance-Indikatoren.

VIII. Aufsichtliche Offenlegung

EBA – Entwurf von ITS zu aufsichtlichen Offenlegungen zu ESG-Risiken gemäß Art. 449a CRR (EBA/CP/2021/06) vom 1. März 2021
Vorgestellt werden die Anforderungen an die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken). Die Vorschriften enthalten Templates zu den erforderlichen Angaben und Erläuterungen, zu den qualitativen Angaben, den Governance-Voraussetzungen und zum Risk Management. Die Verordnung soll am 20. Tag

nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 28. Juni 2022 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 1. Juni 2021. Ergänzend zum Entwurf wurden weitere Informationen in Form einer Präsentation zur Verfügung gestellt.

EBA – Bericht der Kommission zu KPIs und zur Methodik für die Offenlegung durch Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Rahmen des NFRD darüber, wie und in welchem Umfang ihre Aktivitäten als ökologisch nachhaltig i.S.d. EU-Taxonomieverordnung zu qualifizieren sind (EBA/Rep/2021/03) vom 5. März 2021

Zusammengestellt werden qualitative und quantitative Hinweise gesondert für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Diese umfassen für Kreditinstitute u.a. solche für die Offenlegung relevanter Key-Performance-Indikatoren (KPIs) einschließlich der sog. Green Asset Ratio. Diese gelten dann auch für taxonomiekonform ausgerichtete Engagements, Finanzinstrumente sowie den aufsichtlichen Konsolidierungskreis. Die Hinweise für die Offenlegung bei Wertpapierfirmen differenzieren zwischen Tätigkeiten auf eigene Rechnung sowie Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, die nicht auf eigene Rechnung erfolgen. Ergänzend wurden Templates für die Berechnung der einzelnen relevanten KPIs für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen veröffentlicht.

EBA – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der EU/1423/2013, der EU/2015/1555, der EU/2016/200 und der EU/2017/2295 vom 19. März 2021

Im Vergleich zur ursprünglichen Entwurfsfassung (vgl. FSNews 7/2020) ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Gleichzeitig sollen die EU/1423/2013, EU/2015/1555, EU/2016/200 und EU/2017/2295 aufgehoben werden.

EBA – Konsultation eines Entwurfs für RTS zur Offenlegung der Anlagepolitik von Wertpapierfirmen gemäß Art. 52 EU/2019/2033 über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Wertpapierfirmen (EBA/CP/2021/15) vom 31. März 2021

Vorgestellt werden allgemeine Vorgaben und Regelungen für die Offenlegung des Anteils der Stimmrechte, des Abstimmungsverhaltens, der Erläuterung der Inanspruchnahme von Proxy-Advisor-Firmen sowie zu den unternehmensinternen Abstimmungsrichtlinien. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

ESMA – Leitlinien zu den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Ratings (ESMA33-9-320) vom 12. März 2021

Die Leitlinien (vgl. FSNews 8/2019) wurden nunmehr in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

ESAs – Konsultation zu taxonomiebezogenen Nachhaltigkeitsangaben: Entwurf von RTS in Bezug auf den Inhalt und die Darstellung von Nachhaltigkeitsangaben gemäß Art. 8 Abs. 4, Art. 9 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 5 EU/2019/2088 (JC 2021 22) vom 15. März 2021

Die Änderungen betreffen u.a. die vorvertraglichen Informationen für Finanzprodukte sowie die Angaben in der Erklärung der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über die Nichtberücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die neuen Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2022 gelten. Die Konsultationsfrist endet am 12. Mai 2021.

IX. Zahlungsverkehr

EBA – Single Rulebook zur Zugriffsmöglichkeit von Drittanbietern auf das Zahlungskonto des Zahlungsdienstleistungsnutzers (Q&A 2019_4631) vom 5. März 2021

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für Kontoinformationsdienstleister zum Zwecke der Erbringung des Kontoinformationsdienstes auf Informationen über bezeichnete Zahlungskonten und damit verbundene Zahlungsvorgänge zuzugreifen; und zwar wenn der Zahlungsdienstnutzer diese Informationen aktiv anfordert bzw. unaufgefordert höchstens viermal innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden. Hierfür ist eine ausdrückliche Einwilligung des Zahlungsdienstenutzers erforderlich.

EBA – Single Rulebook zur starken Kundenauthentifizierung durch die Kombination von Kartendaten, SMS One Time Password und dem Kreditkarten-3D-Secure-Verfahren (Q&A 2019_4671) vom 5. März 2021

Eine Authentifizierung, die auf der Kombination von Kartendaten, SMS One Time Password und aktuellem Kreditkarten-3D-Secure-Verfahren basiert, erfüllt nicht die Anforderungen an eine starke Kundenauthentifizierung gemäß der PSD2 und der EU/2018/389. Dies gilt auch für auf der Karte aufgedruckte Kartendaten und Sicherheitscodes. Beides erfüllt nicht die Anforderungen an ein Wissenselement. Darüber hinaus kann eine Karte mit einem dynamischen Kartensicherheitscode zwar ein Besitzelement, würde aber ihrerseits ebenfalls kein Wissenselement darstellen (vgl. Tz. 35 EBA-Op-2018-04).

EBA – Single Rulebook zu den von einem kontoführenden Zahlungsdienstleister benötigten Kontodaten zur Ausführung eines Zahlungsauftrags über einen Zahlungsauslösedienst (Q&A 2019_4854) vom 5. März 2021

Konkret ging es um die manuelle Bereitstellung der Kontodaten des zu belastenden Kontos für jede einzelne Transaktion. Hierzu wurde festgestellt, dass es sich dabei um eine Beeinträchtigung nach Art. 32 Abs. 3 EU/2018/389 handelt (vgl. Tz. 34 ff. EBA/Op/2020/10), die vermieden werden sollte. Diese Möglichkeit besteht etwa, wenn die Liste aller Zahlungskonten des Zahlungsdienstenutzers über die Schnittstelle bereitgestellt wird, sodass der Nutzer das zu belastende Konto auswählen kann. Zu weiteren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Hinzufügen neuer Begünstigter für Zahlungsauslösedienste vgl. Q&A 2020_5184.

EBA – Single Rulebook zur Verwendung und Speicherung von Personalised Security Credentials (PSC) (Q&A 2018_4077) vom 12. März 2021

Konkret gefragt wurde, ob Drittanbieter (TPPs) das Recht haben, die sog. Personalised Security Credentials (PSC) von Zahlungsdienstnutzern (PSUs) anzufordern. Dies wurde für Zahlungsdiensteauslöser bejaht, wenn dies zur Erbringung des Dienstes erforderlich ist und vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des PSU erfolgt. Ein Recht zur Speicherung der PSC des PSU wurde hingegen abgelehnt.

EBA – Single Rulebook zur Anwendung der starken Kundenauthentifizierung (SCA) bei der Stornierung eines Zahlungsvorgangs (Q&A 2018_4083) vom 12. März 2021

Da die Stornierung einer wiederkehrenden Transaktion das Risiko von Betrug oder anderen Missbräuchen beinhalten kann, ist eine starke Kundenauthentifizierung auch in solchen Fällen erforderlich. Dies gilt auch, wenn ein sog. Payment Initiation Service Provider (PISP) verwendet wird.

EBA – Single Rulebook zur Überprüfung von Sanktionslisten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von sog. Third Party Payment Service Providers (TPPs) im Rahmen der Risikomanagementpolitik (Q&A 2018_4117) vom 12. März 2021

Die PSD2 sieht keine Verpflichtung von kontoführenden Zahlungsdienstleistern (ASPSPs) vor, zu erkennen, ob ein Kontoinformationsdienstleister oder ein Zahlungsauslösedienstleister auf einer sogenannten Sanktionsliste steht. Dies gilt jedoch unbeschadet der Anforderungen, die sich evtl. aus anderen Rechtsakten ergeben können.

EBA – Single Ruleboook zum Gutschriftendatum beim Zahlungsverkehr mit Währungsumrechnung (Q&A 2018_4150) vom 12. März 2021

Gemäß Art. 87 PSD2 ist sicherzustellen, dass das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens der Geschäftstag ist, an dem der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird. Dafür haben Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag dem Zahlungsempfänger unmittelbar nach der Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Zahlungsvorgänge ohne Währungsumrechung ebenso wie für solche mit Währungsumrechnung von Euro in eine Währung eines EU-Mitgliedstaats oder zwischen zwei Währungen von EU-Mitgliedstaaten.

EBA – Single Rulebook zur Bereitstellung von Guthaben für zukünftige Zahlungstransaktionen auf einem vom Zahlungsinstitut geführten Zahlungskonto (Q&A 2018_4221) vom 12. März 2021

Art. 18 Abs. 2 PSD2 sieht vor, dass Zahlungsinstitute, die einen oder mehrere Zahlungsdienste erbringen, nur Zahlungskonten führen dürfen, die ausschließlich für Zahlungsvorgänge genutzt werden. Hierbei darf ein Zahlungsinstitut Geldbeträge von Kunden auf Zahlungskonten zum Zwecke der Erbringung von Zahlungsdiensten einschließlich der Ausführung noch nicht näher bezeichneter künftiger Zahlungsvorgänge halten. Das Zahlungsinstitut muss allerdings Geldbeträge, die es für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erhält, gemäß Art. 10 PSD2 sichern.

EBA – Single Rulebook zu Zahlungskonten und Referenzkonten (Q&A 2018_4272) vom 12. März 2021

Ein Zahlungskonto ist gemäß Art. 4 Abs. 12 PSD2 ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer geführtes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird. Das Konto muss hierbei allerdings für die Ausführung von Zahlungsvorgängen gemäß des EuGH-Urteils (Az. C-191/17) verwendet werden. Die Tatsache, dass das Zahlungskonto mit einem Referenzkonto gekoppelt ist, hat an sich keinen Einfluss auf seine Qualifikation als Zahlungskonto. Zur Qualifizierung als Zahlungskonto sollte das Konto das Senden und Empfangen von Geldbeträgen ermöglichen und Transaktionen sollten direkt von dem Konto aus erfolgen, ohne dass ein zwischengeschaltetes Konto verwendet wird.

EBA – Single Rulebook zur Art der Konten, die über eine gemeinsame und sichere Kommunikation zugänglich sind (Q&A 2019_4856) vom 12. März 2021

Wenn ein Zahlungskonto (vgl. Q&A 2018_4272), auf dem Geldbeträge durch eine Kreditlinie gedeckt sind, zum Senden und Empfangen von Zahlungsvorgängen an und von einem Dritten genutzt werden kann und sofern das Konto online zugänglich ist, wird es Kontoinformationsdienstleistern, Zahlungsauslösedienstleistern und Emittenten kartengebundener Zahlungsinstrumente gemäß den Art. 65, 66 und 67 PSD2 zur Verfügung gestellt.

X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/1222/2014 zur Ergänzung der CRD durch RTS zur Festlegung der Methode zur Bestimmung global systemrelevanter Institute und zur Festlegung der Teilkategorien global systemrelevanter Institute (EU/2021/539) vom 11. Februar 2021

Die Verordnung (vgl. FSNews 3/2021) wurde am 29. März 2021 im EU-Amtsblatt L 108/10 ff. veröffentlicht und trat am 30. März 2021 in Kraft. Einzelne Vorschriften gelten ab dem 1. Dezember 2021.

EZB – Best Practices in Business-Continuity-Plänen während der COVID-19-Pandemie vom 19. März 2021

Zunächst werden Best Practices erläutert, die von Finanzmarktinfrastrukturen in ihren Business-Continuity-Plänen während der COVID-19-Pandemie angewendet werden. Anschließend werden anhand eines Sechs-Phasen-Modells die Auswirkungen und Maßnahmen der Unternehmen zur Sicherung ihres Geschäftsbetriebs zusammengestellt. Hierbei werden u.a. die Bereiche Personal, Kommunikation und Betriebsausstattung, aber auch die Aspekte Fortbildung und externe Treffen näher beleuchtet.

XI. Versicherungen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/1238 durch RTS zur Präzisierung der Anforderungen an die Informationsblätter, die für die Kostenobergrenze zu berücksichtigenden Kosten und Gebühren und die Risikominderungstechniken für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) (EU/2021/473) vom 18. Dezember 2020

Die Verordnung (vgl. FSNews 9/2020) wurde am 22. März 2021 im EU-Amtsblatt L 99/1 ff. veröffentlicht und trat am 11. April 2021 in Kraft.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/1238 im Hinblick auf Produktintervention (C(2021) 1133 final) vom 24. Februar 2021

Der vorliegende Rechtsakt ergänzt EU/2019/1238 im Hinblick auf ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP). Das Ziel der im Entwurfsstadium vorliegenden delegierten Verordnung besteht darin, die PEPP-Verordnung durch Faktoren und Kriterien zu ergänzen, anhand derer die EIOPA festellen kann, ob bei einem Produkt erhebliche Bedenken hinsichtlich des Schutzes von PEPP-Sparern bestehen und damit eine Intervention durch die EIOPA notwendig wird. Die spezifizierten Kriterien und Faktoren tragen dabei dem langfristigen Charakter des Altersvorsorgeprodukts Rechnung. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/1238 durch zusätzliche Angaben zur Sicherstellung konvergenter aufsichtlicher Meldungen (C(2021) 1134 final) vom 24. Februar 2021

Der vorliegende Rechtsakt ergänzt ebenfalls die EU/2019/1238 im Hinblick auf ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP). Das Ziel der im Entwurfsstadium vorliegenden delegierten Verordnung besteht darin, die PEPP-Verordnung durch weitere Ausführungen der in Art. 40 dieser Verordnung aufgeführten Angaben zu ergänzen, um für die aufsichtlichen Meldungen ein angemessenes Maß an Konvergenz zu gewährleisten. Die gegenüber der Aufsichtsbehörde vorzunehmenden Angaben werden in Art. 1 des Entwurfs konkretisiert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EIOPA – Technical Advice zu Schlüsselindikatoren (KPIs) hinsichtlich der Nachhaltigkeit von (Rück-)Versicherungsunternehmen im Rahmen der nicht-finanziellen Berichterstattung (EIOPA 21-184) vom 1. März 2021

Die EIOPA hat im Rahmen des „Green Deal"-Projektes der EU einen Technical Advice zu „Key Performance Indicators" (KPIs) in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von (Rück-)Versicherungsunternehmen im Kontext von 2014/95/EU veröffentlicht. Dabei wurden zur besseren Vergleichbarkeit für die Kapitalmarktteilnehmer mit einer jeweils prämienbasierten und investmentorientierten Größe zwei Schlüsselindikatoren für die Nachhaltigkeit von (Rück-)Versicherungsunternehmen spezifiziert. Die prämienbasierte Größe gibt auf Basis der gebuchten Bruttoprämien im Nicht-Lebensversicherungsgeschäft an, inwieweit der (Rück-)Versicherer mit der Taxonomy regulierungkonformes und damit nachhaltiges Geschäft betreibt. Analog dazu indiziert die investmentorientierte Größe den Umfang bzw. Anteil der nachhaltigen Kapitalanlagen i.S.d. der Taxonomy-Regulierung an den gesamten Kapitalanlagen eines (Rück-)Versicherungsunternehmens.

EIOPA – Vergleichsstudie über versicherungstechnische Risiken in der Nicht-Lebensversicherung in internen Modellen (NLCS 2020) vom 1. März 2021

Die EIOPA startet eine europaweite Vergleichsstudie zu versicherungstechnischen Risiken in der Nicht-Lebensversicherung im Rahmen von internen Modellen. Ziel der Studie ist es, auf Basis der Daten der letzten fünf Jahre seit der Implementierung in 2016 die relative Positionierung der versicherungstechnischen Risiken in der Nicht-Lebensversicherung zu analysieren und eine europaweite Perspektive über die Entwicklung des Risikoprofils in diesem Zeitraum zu geben. Dabei sollen Daten sowohl für die gesamte Nicht-Lebensversicherung als auch für einzelne Versicherungszweige wie die Kfz-Versicherung, die Feuer- und allgemeine Haftpflichtversicherung sowie die Kredit- und Kautionsversicherung gesammelt werden. Die Auswahl der teilnehmenden (Rück-)Versicherungsunternehmen soll eine große Marktabdeckung hinsichtlich der Unternehmen, die innerhalb der EU ein internes Modell verwenden, gewährleisten. Die Vergleichsstudie endet am 15. September 2021.

ESAs – Gemeinsames Konsultationspapier für den Entwurf eines RTS hinsichtlich der Offenlegungspflichten unter Nachhaltigkeitsaspekten (JC 2021 22) vom 15. März 2021

Die ESAs haben den Entwurf eines RTS über die Offenlegung bei Finanzprodukten im Kontext der Offenlegungsverordnung und der Taxonomy-Verordnung gemeinsam zur Konsultation gestellt. Ziel des Entwurfs ist es, einheitliche Regelungen für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsaspekten im Finanzsektor mit Bezug zur Taxonomy-Verordnung zu schaffen. Dabei beinhaltet das Konsulationspapier Offenlegungen, zu welchen Umweltzielen das Finanzprodukt und dessen Investitionen beitragen und inwieweit die dadurch finanzierten Aktivitäten im Einklang mit der Taxonomy-Verordnung stehen. Dies soll u.a. anhand eines Schlüsselindikators und einer Erklärung erfolgen, dass die Aktivitäten konform mit der Taxonomy-Verordnung sind. Die Kon-

sultationsfrist endet am 12. Mai 2021. Parallel zur Konsultation soll ein Verbrauchertest bezüglich der vorgesehenen Vorlagen im April 2021 in den Niederlanden und Polen stattfinden.

EIOPA – Konsultation zu überarbeiteten Leitlinien zur Verwendung des Legal Entity Identifier (LEI) vom 26. März 2021

Die bisherigen Leitlinien sollen weitgehend überarbeitet werden. Die Neufassung soll künftig umfassende Regelungen zum personellen Anwendungsbereich, zum Reporting an die EIOPA sowie zu den geltenden Compliance-Regelungen enthalten.

BMF – Referentenentwurf für eine fünfte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 25. März 2021

Die Änderungen betreffen u.a. die Deckungsrückstellungs- sowie die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV). Zum einen wird der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen auf 0,25 % gesenkt. Die Änderungen in Bezug auf die PFAV beziehen sich auf die Übergangsvorschriften für Anlagen im Sicherungsvermögen. Die Verordnung soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

BaFin – Rundschreiben 03/2021 (VA) – Hinweise zu echten Gruppenversicherungsverträgen vom 3. März 2021

Das Rundschreiben ersetzt die Rundschreiben 3/90, 3/94 und 2/97. Es beinhaltet zum einen die Definition eines echten Gruppenversicherungsvertrags insbesondere mit dem Kriterium der Einheitlichkeit und spezifiziert die Anforderungen der BaFin an das Dreiecksverhältnis aus Versicherungsunternehmen, Versicherungsnehmer und versicherter Person. Ziel des Rundschreibens ist es, die versicherten Personen (Verbraucher) besser zu schützen.

BaFin – FAQs zur Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler und vertrieblich tätige Angestellte vom 9. März 2021

Die BaFin hat zusammen mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie den Industrie- und Handelskammern (IHK) die Liste von häufigen Fragen und Antworten zur Weiterbildungspflicht nach § 34d Abs. 9 S. 2 GewO von Versicherungsvermittlern und vertrieblich tätigen Angestellten aktualisiert. Entsprechender Bedarf gegenüber der letzten Version vom 15. Oktober 2020 ergab sich im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Weiterbildungspflicht und die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten bzw. Schulungen.

BaFin – Statistik der Rückversicherungsunternehmen: Tabellen zu HGB-Daten vom 17. März 2021

Die BaFin hat im Rahmen der Statistik zu Rückversicherungsunternehmen die HGB-Daten zum 31. Dezember 2019 zu ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, zur Entwicklung der Kapitalanlagen und zu den versicherungstechnischen Rückstellungen von Rückversicherungsunternehmen veröffentlicht.

Finanzaufsicht

Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs

Änderungen des Pfandbriefgesetzes durch den Regierungsentwurf zum CBD-Umsetzungsgesetz

Zentraler Bestandteil des im Januar 2021 veröffentlichten Regierungsentwurfs zum CBD-Umsetzungsgesetzes ist die Umsetzung der Vorgaben der Covered-Bonds-Richtlinie (CBD) und der Covered-Bonds-Verordnung (CBR).

Im Fokus stehen hier v.a. die Änderungen der Regelungen zu den Deckungswerten im PfandBG. So werden in § 4 PfandBG die Anforderungen der deckungsfähigen Guthaben mit einer Ursprungslaufzeit von 100 Tagen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 an die Änderungen des Art. 129 CRR angepasst. Maßgeblich für die Zuordnung zu einer entsprechenden Bonitätsstufe ist zukünftig also das Rating des emittierenden Kreditinstituts und nicht mehr das Rating des Sitzstaates. Nicht deckungsfähig sind zudem Forderungen, die nach CRR als ausgefallen gelten und für die weder eine dingliche Sicherheit noch eine Gewährleistung vorliegt. Neu ist auch, dass Deckungswerte, die z.B. aufgrund negativer Anlagezinsen zu einem geringeren Nennwert erfüllt werden können, zu diesem Wert anzusetzen sind. Für die liquiditätssichernde Deckung ist eine Beschränkung auf bestimmte LCR-kompatible Werte vorgesehen. Daher sind insbesondere Guthaben bei Kreditinstituten als liquiditätssichernder Deckungswert ausgeschlossen, die derselben aufsichtsrechtlichen Gruppe i.S.d. § 10a Abs. 1 oder Abs. 2 KWG angehören. Neu ist auch die Möglichkeit, die für Hypothekenpfandriefe und öffentliche Pfandbriefe geltende nennwertige Mindestüberdeckung i.H.v. 5% bei Anwendung des strengen Beleihungswertermittlungskonzepts auf 2% der umlaufenden Schuldverschreibungen abzusenken.

Die Anforderungen an deckungsgeeignete Derivategeschäfte werden im neuen § 4b PfandBG zusammengefasst. Hierbei wird die bestehende Marktpraxis übernommen, wonach nur zu Absicherungszwecken gegen das allgemeine oder besondere Zinsänderungsrisiko, das Währungsrisiko oder einer Kombination von beidem abgeschlossene Derivategeschäfte als Deckungswerte zugelassen sind. Klargestellt wird, dass die Derivategeschäfte sowie Rechtsgutachten zu ihrer Durchsetzbarkeit zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren sind. Die Sicherungsbeziehung eines Derivats muss zudem die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (zB. „Hedge Accounting“ nach Kapitel 6 IFRS 9). Eine Übergangsfrist für evtl. notwendige Anpassungen der Rahmenverträge für Derivate oder ein Bestandsschutz für bestehende Vereinbarungen ist im RegE nicht vogesehen. Der Kreis der zulässigen Vertragspartner für Derivategeschäfte wird zudem auf Kreditinstitute der Bonitätsstufe 3 ausgeweitet. Voraussetzung hierfür ist eine Genehmigung durch die BaFin.

In § 5 PfandBG wird die Pflicht zur Eintragung von Ersatzwerten erweitert. Zukünftig ist ein Ersatzwert auch einzutragen, wenn ein zur vorschriftsmäßigen Deckung benötigter Wert seine Eignung zur Deckung verliert. Außerdem wird geregelt, dass im Fall der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Pfandbriefgeschäfts auf eine andere Pfandbriefbank mit Wirksamkeit der Übertragung gesonderte Unterregister zu bilden sind. Im Rahmen der weiteren Deckungswerte nach den §§ 19 ff. PfandBG wird eine neue, auf 8% limitierte Kategorie für Derivate mit Kreditinsituten der Bonitätsstufe 3 eingeführt. Zudem wird bei Hypothekenpfandbriefen und öffentlichen Pfandbriefen das Limit für Einlagen von Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 von 10% auf 15% erhöht.

„Ein Gleichlauf der Deckungswerte mit Art. 129 CRR wird erreicht.“

Kerstin Hettermann
Telefon: +49 69 75695 6478

Neuerungen ergeben sich auch in Bezug auf die Versicherungspflicht nach § 15 PfandBG bei der werterhöhenden Berücksichtigung von Bauwerken beim Hypothekenpfandbrief. Zukünftig ist eine Begrenzung der Versicherungshöhe auf den Zeitwertschaden, welche die Pfandbriefbank im Schadensfall des Gebäudes aus einer Gebäudeversicherung erhalten hätte, zulässig. Ebenso ist bei Versicherungen, die eine Vielzahl von Objekten oder Darlehensforderungen abdecken, die Begrenzung der Versicherungsleistung auf den in einem Zeitraum von einem Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschreitenden Schaden („Probable-Maximum-Loss-Konzept“) zulässig.

Die Transparenzvorschriften in § 28 PfandBG werden enbenfalls an die Anforderungen der CBR angepasst. Neben der verpflichtenden Angabe der ISIN, sofern vorhanden und deren Aufnahme in eine nach Pfandbriefgattungen untergliederte Liste, besteht u.a. auch die Pflicht zur Offenlegung des größten Liquiditätsdefizits in den nächsten 180 Tagen.

Neben dem Recht zur Beschaffung liquider Mittel wird für den Sachwalter in § 31 PfandBG das neue Instrument der sog. „Fälligkeitsverschiebung“ verankert. Danach können die Zins- und Tilgungszahlungen der Pfandbriefe unter bestimmten Voraussetzungen für ein Maximum von zwölf Monaten hinausgeschoben werden. Gemäß § 6 PfandBG ist auf die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung in den Emissionsbedingungen des Pfandbriefs hinzuweisen.

Die Anpassungen an Art. 129 CRR setzen sich auch im Bezeichnungsschutz nach den §§ 41, bzw. 41a PfandBG für den Pfandbrief fort. Ergänzend werden die beiden neuen Pfandbriefbezeichnungen „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ und „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ eingeführt. Erstere Bezeichnung dürfen ausschließlich inländische Pfandbriefe i.S.d. § 1 Abs. 3 PfandBG führen, die nach dem 7. Juli 2022 emittiert werden. Zweitere ist darüber hinaus für Pfandbriefgattungen zulässig, deren ordentliche Deckung den Anforderungen des Art. 129 CRR entspricht und die ebenfalls nach dem 7. Juli 2022 emittiert wurden. Auch nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU/EWR emittierte Pfandbriefe können diese Bezeichnungen unter bestimmten Voraussetzungen tragen.

Das Gesetz soll weitgehend am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Für die Art. 2 bis 4 und 7 ist ein Inkrafttreten am 8. Juli 2022 vorgesehen.

Geldwäsche

Whistleblowing-Rahmenbedingungen werden gesetzlich fixiert.

Entwurf eines neuen Hinweisgeberschutzgesetzes

Für Kreditinstitute ist es sowohl gemäß § 25a Abs. 1 S. 6 Nr. 3 KWG als auch – aufgrund ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtetenstellung – gemäß § 6 Abs. 5 GwG vorgeschrieben, Prozesse einzurichten, damit ihre Mitarbeiter eventuelle Rechtsverstöße unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität an geeignete Stellen berichten können.

Im Hinblick auf die Art und Weise der Ausgestaltung derartiger Hinweisgebersysteme bestehen allerdings Ermessensspielräume. Der Gesetzgeber schreibt bisher lediglich vor, dass die betreffenden Vorkehrungen im Hinblick auf die Art und Größe des Verpflichteten „angemessen“ sein sollen.

Rechtsklarheit über weitere, bisher nur in der Rechtssprechung und in diversen Empfehlungen niedergelegte Rahmenbedingungen kann in diesem Zusammenhang ein geplantes Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) schaffen, dessen Entwurf das Bundesjustizministerium kürzlich vorgelegt hat. Neben den oben genannten spezialgesetzlichen Vorgaben in KWG und GwG soll die Verpflichtung, Hinweisgebersysteme einzurichten, zukünftig ab bestimmten Betriebsgrößen auf Unternehmen aller Branchen ausgeweitet werden.

Der Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von Verfahrensgrundsätzen zum Umgang mit Meldungen sowie zur Abwägung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen. Damit soll zugleich die EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie vom 23. Oktober 2019 in nationales Recht umgesetzt werden, was bis Dezember 2021 zu erfolgen hat.

Zur Entgegennahme von Meldungen können laut dem Entwurf entweder interne (etwa der Compliance-Beauftragte) oder externe Stellen (beispielsweise ein Rechtsanwalt als Ombudsmann) beauftragt werden. Meldungen müssen in mündlicher Form oder in Textform möglich sein. Die Meldekanäle sind so zu gestalten, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen Personen Zugriff auf die eingegangenen Meldungen besitzen. Hervorzuheben ist, dass eine Pflicht zur Bearbeitung komplett anonymer Meldungen nicht vorgesehen ist.

Die Meldestelle hat die Vertraulichkeit der Identität nicht nur der hinweisgebenden Person zu wahren, sondern auch aller in der Meldung genannten Personen. Lediglich die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen meldet, wird nicht geschützt.

Der Eingang einer Meldung ist der hinweisgebenden Person spätestens nach sieben Tagen zu bestätigen. Werden Informationen beispielsweise an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, ist die hinweisgebende Person vorab mit den Gründen hierfür zu unterrichten, es sei denn, die zuständige Behörde hat der Meldestelle mitgeteilt, durch eine derartige Unterrichtung seien Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gefährdet.

Spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang muss die Meldestelle der hinweisgebenden Person eine Rückmeldung über geplante oder bereits ergriffene

„Handlungsbedarf auch für Kreditinstitute“

Thomas Kurth
Telefon: +49 30 2546 8377

Folgemaßnahmen geben, sofern hierdurch interne Nachforschungen oder die Rechte von Personen, die in der Meldung genannt wurden, nicht beeinträchtigt werden.

Einen wesentlichen Bestandteil der Gesetzesinitiative bilden Bestimmungen zum Ausschluss der Verantwortlichkeit. Eine hinweisgebende Person verletzt demnach keine Offenlegungsbeschränkungen und kann nicht für die Weitergabe von Informationen rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Meldung erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken.

Alle eingehenden Meldungen sind in dauerhaft abrufbarer Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation wird gelöscht, sobald das jeweilige Verfahren abgeschlossen ist.

Die für die Entgegennahme und Bearbeitung eingehender Meldungen vorgesehenen Personen sind regelmäßig für diese Aufgabe zu schulen.

Das geplante Gesetz soll am 17. Dezember 2021 in Kraft treten, am gleichen Tag, an dem die Umsetzungsfrist der betreffenden EU-Richtlinie endet. Ein vorzeitiges Inkrafttreten soll laut Gesetzesbegründung nicht erfolgen, um den von den gesetzlichen Neuerungen Betroffen soweit wie möglich einen Übergangszeitraum einzuräumen. Da Banken bereits gesetzlich zum Betrieb eines Hinweisgebersystems verpflichtet sind, ergibt sich hier Handlungsbedarf nur insoweit, die bestehenden Regelungen und Prozesse dahingehend zu prüfen, ob sie auch zukünftig den geplanten Anforderungen genügen.

Umsetzung des All-Crimes-Ansatzes

Verschärfung des Geldwäschetatbestandes in § 261 StGB

Am 18. März 2021 ist eine schon länger geplante Neufassung des Geldwäschetatbestandes in Kraft getreten (vgl. FSNews 9/2020). Durch eine entsprechende Novellierung des § 261 StGB ist der bisherige Vortaten-Katalog weggefallen. Dieser hatte die Strafbarkeit der Geldwäsche in der Vergangenheit auf solche Vermögensgegenstände beschränkt, die aus genau definierten Delikten hervorgingen, etwa Drogenhandel oder Steuerhinterziehung. Nunmehr erstreckt sich der Geldwäschetatbestand dagegen auf sämtliche Straftaten als Vortat. Insoweit wurde dem sogenannten All-Crimes-Ansatz gefolgt: Der Nachweis einer bestimmten Straftat ist nicht mehr erforderlich, es reicht für das Vorliegen einer Geldwäsche stattdessen aus, wenn Vermögenswerte aus irgendeiner Straftat herrühren.

Mit der genannten Novellierung wurde gleichzeitig die Richtlinie EU/2018/1673 vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche in nationales Recht umgesetzt. Der deutsche Gesetzgeber ist allerdings über die dort niedergelegten Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen hinausgegangen. Während die Richtlinie lediglich die Einbeziehung einer Reihe weiterer Delikte in den Vortaten-Katalog forderte, spielt es in Deutschland als Voraussetzung für eine strafbare Geldwäsche keine Rolle mehr, aus welcher Straftat ein Vermögensgegenstand im Einzelnen stammt.

Entsprechend der EU-Richtlinie wird es bei der Strafzumessung erschwerend berücksichtigt, wenn ein Geldwäschedelikt von einem geldwäscherechtlich Verpflichteten begangen wird.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahren haben sich darüber hinaus Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf ergeben. An der Strafbarkeit einer bloß leichtfertigen Geldwäsche wurde, anders als geplant, festgehalten. Die Absicht, für die Begehung der Geldwäsche mindestens bedingten Vorsatz vorzuschreiben, wurde insoweit nicht umgesetzt. Abweichend von früheren Entwürfen führt zudem der gutgläubige Erwerb eines inkriminierten Vermögensgegenstandes nicht unbedingt zu einer Wiederherstellung von dessen Verkehrsfähigkeit (Dekontamination).

Hochumstritten ist die Frage, ob die Gesetzesänderung zu Mehraufwand für die geldwäscherechtlich Verpflichteten führt, insbesondere im Hinblick auf das Verdachtsmeldewesen. Der Gesetzgeber vertritt in der Gesetzesbegründung die Auffassung, dass sich in der Praxis kaum spürbare Auswirkungen ergeben, da die Sorgfalts- und Meldepflichten schon bisher nicht an den konkreten Verdacht einer Straftat anknüpfen, sondern lediglich an Anhaltspunkte für die Möglichkeit der Herkunft eines Vermögensgegenstands aus einer Vortat. Kritische Stimmen befürchten dagegen, dass der Verzicht auf einen einschränkenden Vortatenkatalog zu einer faktischen Ausweitung der Meldepflichten führt. Auch im Hinblick auf das Geldwäsche-Monitoring ist zu prüfen, ob hier gegebenenfalls die Indizienmodelle erweitert werden müssen.

„Die Auswirkungen auf die Verpflichteten sind umstritten.“

Thomas Kurth
Telefon: +49 30 2546 8377

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

EMEA Model Risk Management Survey

Financial Markets Regulatory Outlook 2021

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung

Das Poster bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

Hier erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy hier zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie hier.

Schaubilder

SREP

CRR II

MaRisk für Banken

NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.

Finanzprozesse mit SAP S/4HANA
Innovativ, effizient und zukunftsorientiert

Termine: Freitag, 30. April 2021, 14.00–15.00 Uhr — Zur Anmeldung
Donnerstag, 10. Juni 2021, 16.00–17.30 Uhr — Zur Anmeldung

- Erzielung einer Standardisierung und modernen Zahlungsabwicklung mit SAP S/4HANA Advanced Payment Management
- Bewältigung von heterogenen Systemlandschaften mit Lösungskomponenten wie bspw. SAP S/4HANA Central Finance und SAP S/4HANA Group Reporting
- Implementierung einer Automatisierung der Finanzabschlüsse auf Basis von SAP S/4HANA Cloud for Advanced Financial Closing
- Einführung eines integrierten und zeitsparenden Cash Management durch SAP S/4HANA Cash Management

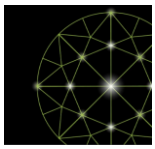

Payments Best-Practices @ RegTechInsights-Serie
Austausch zu technischen Lösungen im Payments Umfeld

Kontakt: Anna Werner
Telefon: +49 69 75695 7397

Termin: Mittwoch, 14. April 2021, 12.30–14.00 Uhr — Anmeldung

- Keynote über SWIFT CSP und Zahlungsverkehrsüberwachung mit SWIFT Payment Control
- Ein spannender Fachvortrag zu Best-Practices im Instant-Payment-Umfeld
- Einblicke in unsere PayTracer Anwendung zum Transaktions-Monitoring
- “Hands-on” Demonstration unseres Partners Phonovation

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie hier.

In Kooperation

RADAR Regulatorischer Informationsdienst — VÖB SERVICE — Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner

Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423

Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. März 2021

April 2021

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL"), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation") erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.
Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.
Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL"), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation"). DTTL (auch „Deloitte Global" genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation") erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.
Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters" täglich leben: www.deloitte.com/de/UeberUns

© 2021 Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft